

**Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes (HeimG)  
(Berichtszeitraum 2004 - 2005)**

Gemäß § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes (HeimG) sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

Der Bericht über den Zeitraum 2004 - 2005 liegt nunmehr vor. Er kann während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Ratzeburg, Barlachstraße 2, Fachdienst Ordnung, Heimaufsicht, Zimmer-Nr. 065, oder im Internet unter [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de) eingesehen werden.

Ratzeburg, den 09.02.2006

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Ordnung  
- Heimaufsicht -